

Nebenberufliche Tätigkeit für Ärzte

Nicht selten kommt es vor, dass Ärzte mit eigener Praxis nebenberuflich schriftstellerisch oder mit Vortrags-, Lehr- und Prüfungstätigkeit beschäftigt sind.

Ist der Umfang dieser Tätigkeit eher gering, kann es steuerlich sinnvoll sein, statt der tatsächlichen betrieblichen Aufwendungen dafür eine Aufwandspauschale anzusetzen.

Bei wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Nebentätigkeit können 25 % der Betriebseinnahmen, höchstens 614 EUR jährlich als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit nicht unter § 3 Nr. 26 EStG fällt und ohnehin steuerfrei bliebe. Dies betrifft zum Beispiel nebenberufliche Ausbilder in gemeinnützigen Vereinen. Für solche nebenberufliche Tätigkeiten gibt es im Übrigen wiederum besondere Freibeträge.

Die genannte Aufwandspauschale wird nicht von Amts wegen angesetzt, sondern muss beantragt werden.

(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen,
Kerstin.Arnold@Pischel.info)